

### 3.2.1. *geltende Ordnungsstrafbestimmungen*

genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos einzuziehen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke und Kreise.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

22.

#### **Verordnung vom 22. März 1972 über den Rechtsschutz für neue Pflanzensorten in der DDR - Sortenschutzverordnung -** (GBl. II Nr. 18 S. 213)

§ 23

##### **Ordnungsstrafen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gemäß § 4 Abs. 1 festgelegte Pflicht zur Benutzung der im Sortenschutzregister eingetragenen Sortenbezeichnung beim Vertrieb von Saat- und Pflanzgut der geschützten Sorte zu wirtschaftlichen Zwecken oder gegen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 1 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor der Zentralstelle.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

23.

#### **Anordnung vom 1. Juni 1972 über die Planung, Abrechnung und Kontrolle des Warenbezuges bei Industriewaren** (GBl. II Nr. 42 S. 478)

§ 7

(1) Wenn vorsätzlich oder fahrlässig

a) Vorstellungen über den Warenbezug gemäß § 2 Abs. 1 nicht eingereicht werden,

b) Verträge ohne die gemäß § 3 Abs. 1 erforderliche Zustimmung bzw. Information abgeschlossen werden sowie

c) eine Teilung der Großhandelsspanne entgegen den Preisbestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften (§ 5 Abs. 1) von Handelsbetrieben mit Großhandelsfunktion vereinbart wird, so kann der Leiter des Handelsbetriebes mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden, deren Stellvertretern oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Städte.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

24.

#### **Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit** (GBl. II Nr. 47 S. 541)

i. d. F. der ÄndVO vom 21. August 1975  
(GBl. INr. 36 S. 642)

§ 21

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) private Gewerbetätigkeit ohne Gewerbe genehmigung ausübt,

b) Festlegungen der Gewerbe genehmigung über den Inhalt, den Umfang, den territorialen Bereich oder die Zeit der Tätigkeit oder Auflagen nicht einhält,

c) Änderungen der privaten Gewerbetätigkeit ohne Änderung der Gewerbe genehmigung vollzieht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren durchgeführt und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Wurden Handlungen gemäß Abs. 1 vorsätzlich begangen und damit im Zusammenhang Aufträge ausgeführt oder Leistungen erbracht, können als weitere Ordnungsstrafmaßnahmen gleichzeitig die Erlöse aus dieser Tätigkeit teilweise oder vollständig eingezogen werden. Darüber hinaus kann die Ein-